

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1870

Lüterkofen-Ichertswil: Erschliessungsplan «Sanierung Flurentwässerung» / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Sanierung Flurentwässerung» zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 100'000.00 veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wurden in den Jahren um 1975 in verschiedenen Etappen erstellt. Die Sammelleitungen wurden hauptsächlich mit Betonrohren erstellt. Deren Durchmesser liegen zwischen 150 mm bis 500 mm. Für die Saugerleitungen wurden mehrheitlich Tonröhren mit den Durchmessern 80 mm bis 150 mm verwendet. Im Winter 2011 wurde eine Zustandskontrolle (Spülen der Leitungen und teilweise Kanalfernsehaufnahmen) bei den rund 20 km Haupt- und Sammelleitungen durchgeführt.

Gestützt auf diese Zustandskontrolle und weitere inzwischen festgestellte Schäden sind diverse Leitungen zu reparieren oder zu ersetzen und einzelne Detaildrainagen zu erneuern. Zudem sind Anpassungen an diversen Kontrollschächten vorzunehmen. Die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat die Sanierung aufgrund des Kreditrahmens der Gemeinde in Teilprojekte unterteilt. Die erste Etappe des Projekts zur Sanierung der Flurentwässerung wurde bereits umgesetzt und abgeschlossen. Das vorliegende Projekt umfasst nun eine zweite Etappe, für welche die Gesamtkosten auf Fr. 100'000.00 veranschlagt wurden.

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat zur Umsetzung des Bauvorhabens einen Nutzungsplan erarbeitet und diesen publiziert (inkl. Publikation nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, LwG; SR 910.1). Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan am 27. August 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Das Bauprojekt wurde im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung geprüft und mit Auflagen gutgeheissen. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind im Beschluss aufgeführt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 100'000.00 einen Kantonsbeitrag von 27 % oder Fr. 27'000.00 zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), §§ 7 ff und 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Der Erschliessungsplan «Sanierung Flurentwässerung» der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Alle Kulturerdearbeiten und Überfahrten über unbefestigte Böden sind bodenschonend gemäss den Vorgaben des Merkblattes «Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen» (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff «Güterregulierungen») durchzuführen. Sie dürfen nur bei abgetrocknetem Boden sowie bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger erfolgen.
- 3.4 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen (allenfalls Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.5 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Ein erhöhter Sedimenteintrag im Biberenbach ist zu vermeiden. Werden die Leitungen gespült, ist das Abwasser vor Einleitung gemäss dem Stand der Technik (Sandfänger) zu behandeln.
- 3.7 Werden am Biberenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teile der neuen Leitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.8 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.9 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 3.10 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.11 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 100'000.00 ein pauschaler Kantonsbeitrag von 27 %, im Maximum Fr. 27'000.00 bewilligt.
- 3.12 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.13 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.14 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2020 gewährt.
- 3.15 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.16 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.17 Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen kommt für die Erstellung der geplanten Sanierungen und Ergänzungen der Flurentwässerungen gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.18 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit 1 gen. Plan (später, Versand Plan durch ALW)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (Abteilungen Boden, Wasser, Dienste) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen (2)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit 1 gen. Plan (später, Versand Plan durch ALW), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

BSB+Partner AG, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später, Versand Plan durch ALW)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Erschliessungsplan «Sanierung Flurentwässerung» und Beitragszusicherung)